

## XIII. Ausschlagung einer Erbschaft

### 1. Hinweise zur Ausschlagung

#### a) Ausschlagungsfrist

Die Ausschlagung kann nur innerhalb von **sechs Wochen** erfolgen (§ 1944 BGB).

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge) Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht.

Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält.

#### b) Vertretung bei der Ausschlagung

Erfolgt die Ausschlagung durch einen **Bevollmächtigten**, ist hierfür eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich (§ 1945 Abs. 3 BGB).

Erfolgt die Ausschlagung durch einen gesetzlichen **Betreuer**, ist hierfür eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich (§§ 1908i Abs. 1, 1822 Nr. 2 BGB).

Für **minderjährige** Erben erfolgt die Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter. Dies sind in der Regel die (gemeinsam sorgeberechtigten) Eltern bzw. der alleinige elterliche Sorgeberechtigte. In Ausnahmefällen ist der Vertreter ein Vormund oder ein Ergänzungspfleger.

- Grundsätzlich muss die Ausschlagung vom Familiengericht genehmigt werden (§ 1822 Nr. 2 BGB bzw. §§ 1915 Abs. 1 S. 1, 1822 Nr. 2 BGB).
- Tritt der Erbanfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung eines Elternteils ein, der das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil vertritt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kind berufen war (§ 1643 BGB).

#### c) Anfall der Erbschaft an Abkömmlinge

Wird die Erbschaft ausgeschlagen, fällt die Erbschaft (sofern keine abweichende Verfügung von Todes wegen durch den Erblasser getroffen wurde) an die **Abkömmlinge** des Ausschlagenden, d. h. in erster Linie an dessen Kinder. Ist ein Kind vorverstorben oder schlägt es die Erbschaft aus, treten an dessen Stelle wiederum die Abkömmlinge des Kindes (= die Enkel des Ausschlagenden).

Erbfähig sind auch **zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht geborene, aber bereits gezeugte Abkömmlinge** (§ 1923 Abs. 2 BGB). Es ist daher auch anzugeben, ob Nachwuchs erwartet wird, der im Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt war.

## 2. Erblasser / Verstorbener

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum / -ort		
Sterbedatum / -ort		
Staatsangehörigkeit		
Letzter Wohnsitz (Anschrift):		
Letzter gewöhnlicher Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)	<input type="checkbox"/> Deutschland	<input type="checkbox"/>
Zuständiges Nachlassgericht (Name und Anschrift)		
Ggfs. Aktenzeichen des Nachlassgerichts		

Sofern Ihnen weitere Unterlagen zum Sterbefall vorliegen (z. B. Sterbeurkunde; Schriftverkehr mit dem Nachlassgericht; Protokoll über die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen), fügen Sie diese bitte bei.

### 3. Ausschlagender Erbe

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangehörigkeit		

### 4. Abkömmlinge des Ausschlagenden

Der Ausschlagende hat und erwartet keine Abkömmlinge.

Es ist die Geburt eines Abkömmlings zu erwarten, der im Zeitpunkt des Erbfalls bereits gezeugt war (siehe oben Hinweis 1c).

Der Ausschlagende hat folgende/n Abkömmling/e:

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangehörigkeit		

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangehörigkeit		

Bitte fügen Sie bei weiteren Abkömmlingen ein zusätzliches Blatt bei.

## 5. Zusatz bei minderjährigen Abkömmlingen

Die elterliche Sorge steht:

<input type="checkbox"/> beiden Elternteilen gemeinsam zu.	
<input type="checkbox"/> alleine der Mutter zu.	<input type="checkbox"/> alleine dem Vater zu.

Die Daten des anderen, sorgeberechtigten Elternteils lauten:

Anrede	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau
Vorname/n		
Nachname		
ggfs. Geburtsname		
Geburtsdatum		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Wohnort		
Telefon		
Staatsangehörigkeit		

## 6. Ausschlagung durch einen Bevollmächtigten / Vertreter

<input type="checkbox"/>	Alle Ausschlagenden sind zur Beurkundung persönlich anwesend.
<input type="checkbox"/>	Bei der Beurkundung wird
	(Name des betroffenen Beteiligten) nicht persönlich anwesend sein, sondern durch folgende Person vertreten:
	(Name, Geburtsdatum, Anschrift des Vertreters) Vertretungsnachweis (z. B. Vollmacht, Bestellungsurkunde) in Kopie beifügen!

## 7. Beurkundungsauftrag

Der Notar wird beauftragt, die Beurkundung der Ausschlagung auf Grundlage vorstehender Daten vorzubereiten.